



Castrop-Rauxel
Europastadt im Grünen

Der Bürgermeister

Bereich Stabsstelle Ratsangelegenheiten
Az:
Datum: 01.09.2020

2020/169
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Kommunalwahlausschuss	16.09.2020	2

Betreff

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahl zum Integrationsrat der Stadt Castrop-Rauxel am 13.09.2020

Finanzielle Auswirkungen

☒ keine haushaltsmäßige Berührung

☐ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

Der Kommunalwahlausschuss stellt die aus den Anlagen ersichtlichen gewählten Migrantenvertreter/ innen sowie die Verteilung der gültigen Stimmen auf die Wählergruppen fest.

Eckhardt
Erster Beigeordneter
als Wahlleiter

Sachverhalt

Der Kommunalwahlausschuss stellt nach § 3 Abs. 2 Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Castrop-Rauxel vom 07.02.2014 i. V. m. § 13 Absatz 2 sowie § 61 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO) fest:

1. die Zahl der Wahlberechtigten
2. die Zahl der Wähler
3. die Zahlen der gültigen und ungültigen Stimmen
4. die Zahlen der insgesamt für die Parteien und Wählergruppen abgegebenen Stimmen
5. wie viele Sitze den Parteien und Wählergruppen zuzuteilen sind.

Nach § 13 Absatz 2 der Wahlordnung für den Integrationsrat i. V. m. 34 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes ist der Wahlausschuss an die vom Wahlvorstand getroffenen Entscheidungen gebunden und lediglich berechtigt Rechenfehler zu berichtigen. Er kann jedoch nach § 61 Absatz 2 KWahlO seine Bedenken gegen Entscheidungen der Wahlvorstände über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmen vortragen und in der Sitzungsniederschrift vermerken.

Der neu gewählte Rat der Stadt hat sodann nach erfolgter Vorprüfung durch den neu gewählten Wahlprüfungsausschuss über eventuelle Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen zu beschließen.